

# Börsenblatt

für den  
Deutschen Buchhandel  
und für die mit ihm  
verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von den  
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 15.

Dienstag, den 21. Februar

1843.

## Debits - Erlaubniß in Preußen.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für folgende in polnischer Sprache erschienene Schrift die Debits-Erlaubniß ertheilt:

Tysiąc noczy i jedna powieści arabskie. Tome I. II.  
Lipsk 1842.

## Angelegenheiten der Presse.

Folgendes ist die unterm 4. Januar d. J. überreichte Petition des Vereins der Buchhändler zu Leipzig an die hohe zweite Kammer der sächsischen Ständeversammlung.

Die ehrbietig Unterzeichneten standen im Begriff, eine Darlegung des gegenwärtigen Zustandes der Presse und des Buchhandels in Sachsen zur Kenntniß der Hohen Ständeversammlung zu bringen, als sie durch die beim Beginn des gegenwärtigen Landtages von der Hohen Staatsregierung eröffnete Aussicht auf die bevorstehende Vorlage eines Pressegesetz-Entwurfes veranlaßt wurden, ihrem Vorhaben noch Anstand zu geben.

Je schmerzlicher es für uns sein mußte, durch den Drang der Verhältnisse gezwungen, bei den Hohen Kammern uns klagend und beschwerend gegen unsere Hohe Staatsregierung auszusprechen, desto bereitwilliger gaben wir uns der Hoffnung hin, daß dieser Schritt uns ganz erspart werden möchte, wenn vielleicht die Veranlassung zu demselben durch die Bestimmungen des Entwurfes wenigstens für die Zukunft aus dem Wege geräumt würde. Denn gab auch die Art und Weise, in welcher dem am Schlusse des vorigen Landtages von den Ständen gestellten Antrag durch die Verordnung vom 11. März 1841 entsprochen wurde, uns keine Berechtigung zu erwarten, daß inmittelst einer der Freiheit weniger ungünstige Ansicht über Presse und Buchhandel bei der Hohen Staatsregierung Raum gewonnen habe, so stützte sich unsere Hoffnung desto zuversichtlicher auf die, der Wahrscheinlichkeit gewiß nicht widerstreitende, Voraussicht, daß wenn die Regierung dem gegenwärtigen Landtag abermals ein Pressegesetz vorzulegen beabsichtige, dieses nur auf ganz neuer, und von derjenigen des früheren Entwurfes durchaus verschiedener Grundlage beruhen könne.

Doch nur allzu bald sollten alle unsere Hoffnungen sich als eine Täuschung erweisen. Das Decret vom 30. Nov. erschien,

10r Jahrgang.

und vergeblich würden wir die Empfindungen, die dasselbe bei uns hervorrufen mußte, mit Worten auszudrücken versuchen.

Wenn die Regierung es auch nicht angemessen fand, die gesammten Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels endlich einmal gesetzlich und mit Berücksichtigung der ihr nicht fremd gebliebenen Klagen und Beschwerden zu ordnen, — immerhin würden wir die eine wesentliche Erleichterung, welche die Ueberschrift jenes Decretes verheißt, nämlich die Befreiung der über zwanzig Bogen im Druck starken Schriften von der Censur, mit dem lebhaftesten Danke erkannt, ja wie ein Geschenk aufgenommen haben, was doch in Wahrheit nur die Gewährung eines uns allzu lange vorenthaltenen Rechtes gewesen wäre.

Aber zum dritten, hoffentlich in dieser Weise zum letzten Mal, wird das verheiße Gut uns mit der einen Hand dargeboten, um uns sogleich mit der andern Hand wieder entzogen zu werden.

Zuvordest können wir unser Erstaunen nicht bergen, wie im Eingang des Decretes die Behauptung aufgestellt werden kann, daß durch die Verordnung vom 11. März 1841 der Presse und dem Buchhandel diejenigen Erleichterungen zu Theil geworden seien, welche auf dem Verordnungswege zulässig waren, da doch durch die erwähnte Verordnung an dem bisherigen Zustand irgend etwas Wesentliches nicht geändert worden ist, nur daß öffentliche Anschläge und Andachts- oder Schulbücher, bei denen bereits die Genehmigung einer competenten Behörde vorhanden ist, ferner der Uetert und die lutherische Uebersetzung der Bibel, die Vulgata, die symbolischen Bücher, Sammlungen inländischer Gesänge und griechische und römische Glassäker und Kirchenväter in der Ursprache für censurfrei erklärt worden sind und in Folge dessen ein geringer Theil der Censurgebühren in Wegfall gekommen ist, einer Abgabe, welche die Regierung keinen Anstand nimmt, von allen übrigen Büchern fortwährend von uns zu erheben, ungeachtet sie selbst deren Unzweckmäßigkeit und offensche Unbilligkeit ausdrücklich und öffentlich anerkannt hat. (Siehe die Motive zu §. 10 des Pressegesetz-Entwurfes von 1840.) Nur in einer Beziehung müssen wir dieser Verordnung eine hohe Wichtigkeit beimessen, insfern sie nämlich mehrere Classen von Druckschriften, ohne Rücksicht auf deren Umfang, von aller und jeder Censur freigibt, und dadurch von der Regierung selbst die Richtigkeit der Behauptung, daß die Censur als gesetzliche Nothwendigkeit für die deut-

30